



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 61 LHO

Vom 29. Dezember 2014

§ 61 **Änderung von Verträgen, Vergleiche**

- (1) Verträge dürfen zum Nachteil der Freien und Hansestadt Hamburg nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, soweit sie nicht darauf verzichtet.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 61:

Inhalt

1. Änderung oder Aufhebung von Verträgen.....	1
2. Vergleiche	2
3. Heranziehung Dritter	2
4. Übernahme von Zahlungsverpflichtungen.....	3
5. Befugnisse	3

1. Änderung oder Aufhebung von Verträgen

- 1.1 § 61 Absatz 1 Satz 1 regelt nur Änderungen oder Aufhebungen von Verträgen, auf die die andere Vertragspartei keinen Rechtsanspruch hat; er regelt nicht die Anpassung eines Vertrages an eine veränderte Rechtslage, z. B. aus § 313 BGB.

VV zu § 61 LHO

- 1.2 Besteht der Hauptzweck der Änderung oder Aufhebung in der Stundung oder dem Erlass einer Forderung, ist § 62 maßgebend.
- 1.3 Die Frage, ob ein Nachteil vorliegt, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Danach liegt kein Nachteil für die Freie und Hansestadt Hamburg vor, wenn sie durch die Änderung oder Aufhebung des Vertrages unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist als bei einem Festhalten an der Rechtsstellung aus dem ungeänderten Vertrag.
- 1.4 Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die andere Vertragspartei zwar keinen Rechtsanspruch auf die Änderung oder Aufhebung des Vertrages hat, diese aber ein Festhalten am Vertrag nach Lage des Einzelfalles unbillig benachteiligt, weil sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihr nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden.

2. Vergleiche

- 2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 Absatz 2 BGB). Unter § 61 Absatz 1 Satz 2 fallen auch Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der Insolvenzordnung sowie gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.
- 2.2 Würde der Vergleichsinhalt im Wesentlichen in einer Stundung oder einem Erlass einer unstreitigen Forderung bestehen, so sind die Regelungen über die Einwilligungsvorbehalte der Finanzbehörde nach Nr. 5.2 der VV zu § 62 anzuwenden.
- 2.3 Der Feststellung, ob der Abschluss eines Vergleichs zweckmäßig und wirtschaftlich ist, müssen folgende Arbeitsschritte vorausgehen:
 - Es ist eine Analyse durchzuführen, die den Sachverhalt mit einer Bewertung der Rechtslage, die auch eine Einschätzung der Aussichten der Freien und Hansestadt Hamburg, die erhobene Forderung erfolgreich, ggf. auch im Rahmen eines Rechtsstreits, abzuwehren oder durchzusetzen, darstellt.
 - Die Höhe der von der gegnerischen Vertragspartei oder von der Freien und Hansestadt Hamburg erhobenen Forderung ist zu überprüfen.

3. Heranziehung Dritter

Bevor über die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages oder den Abschluss eines Vergleichs entschieden wird, ist zu prüfen, ob neben der Vertrags- oder Vergleichspartei oder an deren Stelle Dritte als Haftende, z. B. auf Grund einer Bürgschaft oder eines Gesamtschuldverhältnisses, zur Erfüllung herangezogen werden können.

4. **Übernahme von Zahlungsverpflichtungen**

Zahlungsverpflichtungen dürfen im Rahmen der Änderung oder Aufhebung von Verträgen oder des Abschlusses von Vergleichen nur übernommen werden, wenn eine ausreichende Ermächtigung im Haushaltsplan enthalten ist. Wenn dies nicht der Fall ist, darf die Vereinbarung – mit Ausnahme von Fällen nach § 39 Absatz 1 – nur unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch die Bürgerschaft abgeschlossen werden.

5. **Befugnisse**

5.1 Die Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages zum Nachteil der Freien und Hansestadt Hamburg sowie über den Abschluss eines Vergleichs trifft die nach § 9 Absatz 2 bestellte Person. Sie kann ihre Befugnisse übertragen, soweit die Fälle nicht der Einwilligung der Finanzbehörde bedürfen.

5.2 Es bedürfen der Einwilligung der Finanzbehörde

- die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages, wenn der Nachteil der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von Nr. 1.3 im Einzelfall mehr als 50 000 Euro beträgt; handelt es sich um fortdauernde Leistungen, ist der Jahresbetrag maßgebend,
- alle Fälle von grundsätzlicher Bedeutung; ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.

Die Einwilligung ist über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt einzuholen.

5.3 Die Einwilligungsvorbehalte nach Nr. 5.2 gelten nicht für Fälle, in denen bereits die Kommission für Bodenordnung über die Änderung oder Aufhebung eines von ihr beschlossenen Geschäfts entschieden hat.

5.4 Die Finanzbehörde kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche Sonderregelungen getroffen werden.